Synopse zur ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Halle (Saale) (Beherbergungssteuersatzung)
Stand: 16.09.2026

Beherbergungssteuersatzung vom 19.06.2024	Beherbergungssteuersatzung neu	Begründung
§ 1 Steuergläubiger Die Stadt Halle (Saale) erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.	§ 1 Steuergläubiger Die Stadt Halle (Saale) erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.	keine Änderung
§ 2 Gegenstand der Steuer Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (Beherbergung). Beherbergungseinrichtungen sind Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten sowie Campingplätze. Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung. Ebenso wenig betreibt eine Beherbergungseinrichtung, wer Wohnraum ausschließlich mit dem Ziel des Abschlusses längerfristiger Mietverträge für mehr als ein halbes Jahr anbietet und vermietet.	§ 2 Gegenstand der Steuer (1)Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand eines volljährigen Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (Beherbergung) in Halle (Saale). Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.	Neuaufnahme des Volljährigkeitszusatzes in den Steuergegenstand. Ersatz für den Entfall der Steuerbefreiung. Anknüpfung der Besteuerung an die Zahlung und Inanspruchnahme. Auch wenn diese tatsächlich nicht erfolgen sollte. Heranziehung der Tageszimmer.
	(2)Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Hotels, Hostels, Motels, Boardinghouses, Gasthöfe, Gästehäuser, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Privatzimmer, Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze und ähnliche Einrichtungen, insbesondere unter sechs Monaten vermieteter möblierter Wohnraum.	Konkretisierung bzw. Erweiterung der Beispielaufzählung von Beherbergungseinrichtungen zur Klarheit.
	(3)Keine Beherbergung im Sinne dieser Satzung ist das Unterkommen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Senioren-, Alten-, und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.	siehe Abs. 2
§ 3 Steuerbefreiungen	§ 3 Steuerbefreiungen	

Beherbergungssteuersatzung vom 19.06.2024	Beherbergungssteuersatzung neu	Begründung
(1) Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind befreit: 1.Minderjährige, 2.schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr sowie Begleitpersonen schwerbehinderter Personen bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“, 3.Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Halle (Saale) übernachten müssen. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson. 4.Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind, 5.Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zu Ausbildungszwecken übernachten.	Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind befreit: 1.Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind, 2.Beherbergungen anlässlich von Gruppenreisen allgemeinbildender oder beruflicher Schulen (gemäß § 3 Abs. 2 Schulgesetz Sachsen-Anhalt), einschließlich der sie begleitenden Gruppenleiter. 3.Beherbergungen, die der Befriedigung des Grundbedürfnisses nach Wohnraum dienen (z. B. bei Wohnungslosigkeit oder Beherbergung von Gästen, deren eigene Wohnung durch Brand oder Wasserschaden o. ä. unbewohnbar geworden ist).	Entfall der Minderjährigen durch Aufnahme in § 2 Abs. 1 S. 1. Entfall der Pkt. 2, 3 und 5 aus Vereinfachungs- und Vereinheitlichungsgründen. Besondere Umstände und ungewollte Härten im Einzelfall können über die Billigkeitsmaßnahmen nach § 12 aufgefangen werden. Die Prüfung soll von den Beherbergungsbetrieben auf die Verwaltung verlagert werden. Neu eingefügt: Gruppenreisen von Schulen (Klassenfahrten) aus sozialen Gesichtspunkten (geringe fiskalische Bedeutung) und Beherbergung bei drohender Obdachlosigkeit (hier ist im Erlasswege zwingend die Steuer zu erlassen, daher Aufnahme in die Satzung als sinnvoll).
(2) Steuerbefreiungen nach Absatz 1 Nr. 3 können nur in einem Verfahren nach § 8 geltend gemacht werden.	entfällt	Entfall durch Wegfall der Befreiungs-tatbestandes.
§ 4 Bemessungsgrundlage und Steuersatz (1) Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Nehmen mehrere Personen eine Leistung gemeinsam in Anspruch, ist das für die Leistung geschuldete Entgelt diesen Personen anteilig zuzuordnen.	§ 4 Bemessungsgrundlage und Steuersatz (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Aufwand für die einzelnen Beherbergungsleistungen vom Beherbergungsgast oder einer/m Dritten aufzuwendenden Betrag, einschließlich des Betrages für erbrachte Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen, und der gesetzlichen Umsatzsteuer (Bruttoentgelt). Nehmen mehrere Personen eine Leistung gemeinsam in Anspruch, ist das für die Leistung geschuldete Entgelt diesen Personen anteilig zuzuordnen.	Klarstellung der bisherigen Formulierung, u. a. das neben dem eigentlichen Übernachtungsentgelt auch Leistungen, die unmittelbar der Übernachtung dienen zur Bemessung der Steuer herangezogen werden.
(2) Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungssteueranteil beträgt vier Prozent des Wertes der Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Euro-Cent. Die Höhe der von einem Gast insgesamt geschuldeten Beherbergungssteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung entfallenden Beherbergungssteueranteile.	(2) Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungssteueranteil beträgt fünf Prozent des Wertes der Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Euro-Cent. Die Höhe der von einem Gast insgesamt geschuldeten Beherbergungssteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung entfallenden Beherbergungssteueranteile.	Anpassung des Steuersatzes auf 5 v. H..
§ 5 Steuerschuldner Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.	§ 5 Steuerschuldner Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.	keine Änderung

Beherbergungssteuersatzung vom 19.06.2024	Beherbergungssteuersatzung neu	Begründung
§ 6 Entstehung des Steueranspruches Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung.	§ 6 Entstehung des Steueranspruches Die Steuer entsteht mit der entgeltpflichtigen Zuverfügungstellung der Beherbergungsleistung.	Anknüpfung an die Zahlung und Zuverfügungstellung der Beherbergungsleistung um die Zahlung der Steuer mit der Abrechnung zu verbinden.
§ 7 Melde- und Entrichtungspflichten (1) Wer innerhalb der Stadt Halle (Saale) den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung aufnimmt oder eine Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Stadt Halle (Saale) innerhalb eines Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn sich Daten, die zur Beherbergungseinrichtung oder zu deren Betreiber/ Betreiberin auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck verpflichtend mitzuteilen sind, ändern.	§ 7 Melde- und Entrichtungspflichten (1) Wer innerhalb der Stadt Halle (Saale) den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung aufnimmt oder eine Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Stadt Halle (Saale) innerhalb eines Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck in elektronischer Form zu übermitteln . Dies gilt auch, wenn sich Daten, die zur Beherbergungseinrichtung oder zu deren Betreiber/ Betreiberin auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck verpflichtend mitzuteilen sind, ändern.	Verpflichtende Nutzung des digitalen Formulars.
(2) Wer innerhalb der Stadt Halle (Saale) eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungssteuer zum Entstehungszeitpunkt (§ 6) einzuziehen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit die beherbergten Personen nach § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2 oder 4 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind. Ebenso besteht diese Verpflichtung nicht bei Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die -eine formlose Bescheinigung der Bildungseinrichtung vorliegt, welche den Namen und die Anschrift der Einrichtung, den Namen des bzw. der Aus- und Fortzubildenden (Beherbergungsgast) dessen bzw. deren Geburtsdatum und den Beherbergungszeitraum ausweist oder -die Rechnung für die Beherbergungsleistung auf die Bildungseinrichtung ausgestellt wird und die Rechnung unmittelbar durch die Bildungseinrichtung bezahlt wird oder -die Reservierung der Beherbergung nachweisbar unmittelbar durch die Bildungseinrichtung erfolgt.	(2) Wer innerhalb der Stadt Halle (Saale) eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungssteuer zum Entstehungszeitpunkt (§ 6) einzuziehen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit die beherbergten Personen nach § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind.	Anpassung an die Befreiungstatbestände nach § 3.

Beherbergungssteuersatzung vom 19.06.2024	Beherbergungssteuersatzung neu	Begründung
(3) Personen, von denen der Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungssteuer einzieht, sind durch den Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Nehmen Minderjährige in Begleitung Erwachsener Unterkunft, sind die entsprechenden Angaben zu den begleitenden Erwachsenen und die Zahl der mit ihnen gemeinsam beherbergten Kinder auf den Meldescheinen zu vermerken, die jeweils von den begleitenden Erwachsenen zu unterschreiben sind. Besteht ein Befreiungsgrund nach § 3 Abs. 1 Nummern 2 oder 4, ist auf den Meldescheinen der Grad der Behinderung, der Status als Begleitperson oder die Angaben zum Meldestatus in der Beherbergungseinrichtung (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung) zu vermerken. Bestehende Verpflichtungen nach dem Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.	(3) Personen, von denen der Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungssteuer einzieht, sind durch den Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Nehmen Minderjährige in Begleitung Erwachsener Unterkunft, sind die entsprechenden Angaben zu den begleitenden Erwachsenen und die Zahl der mit ihnen gemeinsam beherbergten Kinder auf den Meldescheinen zu vermerken, die jeweils von den begleitenden Erwachsenen zu unterschreiben sind. Besteht ein Befreiungsgrund nach § 3 Abs. 1 Nummern 1 sind auf den Meldescheinen die Angaben zum Meldestatus in der Beherbergungseinrichtung (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung) zu vermerken. Bestehende Verpflichtungen nach dem Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.	Anpassung an die Befreiungstatbestände nach § 3.
(4) Bestätigungen, Rechnungskopien, Zahlungsnachweise und Nachweise über Reservierungen nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und Meldescheine nach § 7 Absatz 3 sind vom Betreiber/von der Betreiberin der Beherbergungseinrichtung aufzubewahren und der Stadt Halle (Saale) auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.	(4) Bestätigungen, Rechnungskopien, Zahlungsnachweise und Nachweise über Reservierungen nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und Meldescheine nach § 7 Absatz 3 sind vom Betreiber/von der Betreiberin der Beherbergungseinrichtung aufzubewahren und der Stadt Halle (Saale) auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.	keine Änderung
(5) Der Betreiber/die Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb eines Kalendermonates vereinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung selbst zu berechnen, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates bei der Stadt Halle (Saale) anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum gleichen Tage an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Betreiber/von der Betreiberin der Beherbergungseinrichtung oder einem/einer von ihm/ihr dazu bevollmächtigten Vertreter/Vertreterin unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung. Der Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung haftet der Stadt Halle (Saale) für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungssteuer.	(5) Der Betreiber/die Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb eines Kalendermonates vereinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung selbst zu berechnen, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates bei der Stadt Halle (Saale) anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum gleichen Tage an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Betreiber/von der Betreiberin der Beherbergungseinrichtung oder einem/einer von ihm/ihr dazu bevollmächtigten Vertreter/Vertreterin unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung. Der Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung haftet der Stadt Halle (Saale) für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungssteuer.	keine Änderung
(6) Auf Antrag kann bei Beherbergungseinrichtungen, die pro Kalendermonat Beherbergungssteuer von nicht mehr als 200,00 Euro zu entrichten haben, der Anmeldungszeitraum auf drei oder sechs Monate verlängert werden.	(6) Auf Antrag kann bei Beherbergungseinrichtungen, die pro Kalendermonat Beherbergungssteuer von nicht mehr als 200,00 Euro zu entrichten haben, der Anmeldungszeitraum auf drei oder sechs Monate verlängert werden.	keine Änderung
§ 8 Steuerrückerstattung Personen, von denen in einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungssteuer eingezogen wurde, die aber nach § 3 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind, können bei der Abteilung Steuern der Stadt Halle (Saale) unter entsprechender Nachweisführung die Rückerstattung der eingezogenen Beherbergungssteuer beantragen.	(entfernt)	Anpassung an die Befreiungstatbestände nach § 3. Rückerstattungsregelung nicht weiter notwendig.

Beherbergungssteuersatzung vom 19.06.2024	Beherbergungssteuersatzung neu	Begründung
(nicht vorhanden)	§ 8 Mitwirkungspflichten Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Halle (Saale) Auskünfte zu den Beherbergungseinrichtungen, Anbietern von Beherbergungsangeboten und Übernachtungen in Halle (Saale) zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn eine Beherbergungsstätte bzw. deren gesetzlicher Vertreter seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder dieser nicht zu ermitteln ist.	Verpflichtung der Vermittlungsportale zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung. Soll Steuerausfälle begrenzen.
(nicht vorhanden)	§ 9 Steueraufsicht (1)Beauftragte der Stadt Halle (Saale) sind befugt zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Geschäftsräume der Einrichtung, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung nach § 193 Abgabenordnung zu den Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. (2)Die Stadt Halle (Saale) ist berechtigt Außenprüfungen nach §§ 193ff. Abgabenordnung durchzuführen.	Konkretisierung der Prüfungsermächtigung zur Vermeidung von Steuerausfällen. Konkretisierung der Prüfungsermächtigung zur Vermeidung von Steuerausfällen.
§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 16 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1.entgegen § 7 Absatz 1 bzw. § 12 Absatz 2 dieser Satzung die Aufnahme oder das Bestehen einer Beherbergungseinrichtung oder die Änderung angemeldeter Daten nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, 2.als Betreiber/Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung seiner/ihrer Pflicht zur Vorlage von Rechnungskopien und Meldescheinen aus § 7 Absatz 4 nicht oder nicht vollständig nachkommt oder 3.als Betreiber/Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung seiner/ihrer Anmeldungs- und Entrichtungspflicht aus § 7 Absatz 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. (2) Gemäß § 16 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.	§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 16 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1.entgegen § 7 Absatz 1 bzw. § 12 Absatz 2 dieser Satzung die Aufnahme oder das Bestehen einer Beherbergungseinrichtung oder die Änderung angemeldeter Daten nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, 2.als Betreiber/Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung seiner/ihrer Pflicht zur Vorlage von Rechnungskopien und Meldescheinen aus § 7 Absatz 4 nicht oder nicht vollständig nachkommt oder 3.als Betreiber/Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung seiner/ihrer Anmeldungs- und Entrichtungspflicht aus § 7 Absatz 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt 4.die ihm nach § 8 obliegende Pflicht nicht erfüllt und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. (2) Gemäß § 16 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.	Anpassung an die Numerik Neu eingefügt OWI zur Pflichtverletzung nach § 8 keine Änderung
§ 10 Sprachliche Gleichstellung	§ 11 Sprachliche Gleichstellung	Anpassung an die Numerik

Beherbergungssteuersatzung vom 19.06.2024	Beherbergungssteuersatzung neu	Begründung
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.	Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.	keine Änderung

Beherbergungssteuersatzung vom 19.06.2024	Beherbergungssteuersatzung neu	Begründung
§ 11 Billigkeitsmaßnahmen (1) Die Stadt Halle (Saale) kann die Beherbergungssteuer ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Beherbergungssteuer ganz oder teilweise erlassen werden.	§ 12 Billigkeitsmaßnahmen (1) Die Stadt Halle (Saale) kann die Beherbergungssteuer ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Beherbergungssteuer ganz oder teilweise erlassen werden.	Anpassung an die Numerik keine Änderung keine Änderung